

FAHRZEUG/ KOMFORTSCHLÜSSEL

Fahren Sie einen Wagen der neuesten Generation? Dann ist es sehr wahrscheinlich, dass Ihr Auto nicht nur eine Funk-Fernbedienung besitzt sondern sich durch ein sogenanntes keyless-System (Komfortschlüssel) öffnen und wieder schließen lässt.

Anders als bei „gewöhnlichen“ Funkfernschlüsseln sendet ein keyless-Schlüssel durchgehend Signale zum Funkempfänger im Wagen. So wird es dem Fahrer erspart, den (Funk)Schlüssel zu betätigen, wenn er einsteigen möchte. Der Wagen öffnet sich, sobald der Fahrer sich mit dem Schlüssel in der Tasche dem Wagen nähert und den Türgriff oder den Griff der Kofferraumklappe betätigt. Der Motor kann mit einem Startknopf gestartet werden, ohne dass der Schlüssel in das Zündschloss eingesteckt und betätigt werden müsste.

Die durchgehend versendeten Funksignale dieser Schlüssel können aber auch leicht abgefangen werden - deutlich leichter als Funksignale von Funkfernbedienungen bisheriger Generation, die nur per Knopfdruck „funken“. Das zeigen auch Untersuchungen des ADAC¹. Vielfach wird daher geraten, die Schlüssel bei Nichtgebrauch in Alufolie zu wickeln oder sie in einer Blechdose aufzubewahren. Aber wer macht das schon?

Der gewöhnliche Dieb, der vor einigen Jahren noch mit mechanischen Werkzeugen und bevorzugt im Schutze der Dunkelheit daherkam, freut sich über den technischen Fortschritt - ist es ihm doch möglich, mit recht einfach zu beschaffenden Instrumenten das Funksignal abzufangen, zu verlängern und zum Wagen zu steuern. Das gelingt auch, wenn der Wagen außerhalb der eigentlichen Funkreichweite steht. Weiterer Vorteil: Auf Dritte, also potentielle Zeugen, wirkt ein solcher Diebstahl auch nicht verdächtig, schließlich macht sich keiner mit einer Brechstange am Fahrzeug zu schaffen, fummelt am Schloss herum oder zirkelt ein Sägeblatt durch die Seitenscheibe.

Dieser Gefahr bewusst, verlässt man sich auf die Kraftfahrzeugversicherung, die den Diebstahl des Wagens ja ersetzen soll, wenn dieser gestohlen wird. Das ist auch grundsätzlich richtig. Die Teilkaskoversicherung (die auch in einer Vollkaskoversicherung automatisch integriert ist), ersetzt im Falle eines Diebstahls regelmäßig den Neu- bzw. Wiederbeschaffungswert² des Wagens oder Fahrzeugzubehörs, z. B. Airbags oder Navigationssysteme.

Zum Schadennachweis ist zunächst der geschädigte Fahrzeughalter selbst verpflichtet. Allerdings gilt hier eine Beweiserleichterung zugunsten des Versicherungsnehmers: Kann dieser beweisen oder glaubhaft darlegen, dass der Wagen an einer bestimmten Stelle abgestellt und dort nicht wieder vorgefunden wurde, wird von einem Diebstahl ausgegangen. Dieser Beweis des „äußeren Bildes“ (Minimalsachverhalt) genügt. Der Versicherer muss von einem „redlichen“ Versicherungsnehmer ausgehen³.

In Fällen der Entwendung von Fahrzeuginhalt (Einkäufe, Werkzeuge, Sporttasche etc.) ist aber nicht mehr die Teilkaskoversicherung eintrittspflichtig, sondern eine Hausrat- oder Inhaltsversicherung - je nachdem, ob es sich um privat oder beruflich genutzte Gegenstände handelt.

In der Hausrat- und Inhaltsversicherung ist der „Aufbruchdiebstahl“ aus verschlossenen Kraftfahrzeugen auch oftmals mitversichert, aber genau in diesem Wort liegt das Problem. Ein „Aufbruch“ findet ja gerade nicht statt. Der Dieb benutzt ja das (abgefangene) Funksignal, um den Wagen zu öffnen, bevor er einsteigt, und kein mechanisches Werkzeug.

1 ADAC, <https://www.adac.de/infotestrat/technik-und-zubehoer/fahrerassistenzsysteme/keyless/default.aspx>.

2 Das kommt auf den Versicherungstarif und das Alter des Fahrzeuges an.

3 Dies gilt so lange, bis keine Anzeichen für eine Unredlichkeit des Versicherungsnehmers oder für die Vortäuschung eines Diebstahls vorliegen. Im Einzelfall sind natürlich auch ein mögliches Mitverschulden und evtl. Obliegenheitsverletzungen bei der Prüfung der Eintrittspflicht zu berücksichtigen.

FAHRZEUG/ KOMFORTSCHLÜSSEL

Nach Ansicht des LG Berlin⁴ ist einem durchschnittlichen Versicherungsnehmer durchaus bewusst, dass die Verwendung falscher Schlüssel nicht versichert ist. Das muss, so das Gericht, in Konsequenz auch für manipulierte Funksignale gelten⁵.

Noch unkomfortabler wird die Sache beim sog. „Jamming“. Hier wird das Funksignal nicht abgefangen und verlängert, um den Wagen zu öffnen, sondern durch Blockieren des Schlüssel- oder Schließsignals verhindert, dass der Wagen überhaupt verschlossen wird. Das tückische daran: Diebe können dabei tatsächlich nur das Schließsignal abfangen. Das Signal für die optische und akustische Bestätigung des Schließens („Blinken und Hupen“) kann der Dieb passieren lassen.

Der vergewissernde Blick über die Schulter kann also trügen.

So können Diebe beispielsweise auf einem viel frequentierten Parkplatz, z. B. vor einem Restaurant oder einem Supermarkt, auf Fahrer mit entsprechenden Wagen warten, das Schließen des Wagens verhindern und in relativ kurzer Zeit den (tatsächlich unverschlossenen) Wagen leer räumen.

Auch in solchen Fällen verlässt man sich wahrscheinlich auf den Schutz der Versicherungen. Die Teilkaskoversicherung leistet auch immer noch für die Entwendung des Fahrzeugs oder Fahrzeugzubehörs (s. a. o.). Aufbruch oder Einbruch sind hier – anders als in der Hausrat- oder Inhaltsversicherung – nicht erforderlich. Ob der Wagen durch „Jamming“ also gar nicht erst verschlossen wurde oder durch Funkmanipulation geöffnet wird, ist erst einmal unbeachtlich⁶.

Für die Hausrat- oder Inhaltsversicherung gilt aber auch hier: Der Wagen war ja nie verschlossen. Der Dieb kann einfach zum Auto gehen, dieses öffnen, und die Sachen herausnehmen. Ein Aufbruch aus einem verschlossenen Kraftfahrzeug liegt nicht vor und der Versicherungsnehmer kann hier erst recht keinen Versicherungsschutz erwarten, so (immer noch) das Landgericht Berlin⁷. Das klingt dann am Ende leider gar nicht mehr so komfortabel.

Wie sich die Rechtsprechung zu den beschriebenen und ähnlichen Sachverhalten weiter entwickelt, bleibt abzuwarten. Vor allem die Fahrzeughersteller müssen sich der Anfälligkeit Ihrer Systeme für Manipulationen bewusst werden und die Systemsicherheit deutlich verbessern, fordert zum Beispiel – aus unserer Sicht zu Recht – der ADAC⁸. Auch die ersten Wohnungs- oder Ladentüren kommen inzwischen ohne mechanische Schließzylinder aus. Funkschlösser werden auch hier immer beliebter – mit denselben neuen Risikopotentialen.

Die Versicherer haben sich in den letzten Jahren allerdings stets an den veränderten Absicherungsbedarf der Kunden angepasst. Nicht nur aus dem Servicegedanken heraus – auch weil sie sich im Wettbewerb von anderen Anbietern abgrenzen müssen. Vermutlich ist es auch hier nur eine Frage der Zeit, bis sich die Versicherungsbedingungen an den technischen Fortschritt in diesen Bereichen der Kriminalität anpassen. Bis dahin hilft nur erhöhte Wachsamkeit, ein möglichst umfassender Versicherungsschutz und ein kompetenter Partner, der Ihnen in solchen Schadenfällen zur Seite steht.

MAPRA /
Pieloth, 28.03.2017

Diese Information wurde unter Zugriff auf allgemein zuverlässige Quellen mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch behalten wir uns Irrtum vor und übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit.

4 LG Berlin v. 17.09.2014 - 23 S 32/14.

5 LG Berlin v. 17.09.2014 - 23 S 32/14.

6 Siehe oben, Rn. 3.

7 LG Berlin v. 17.09.2014 - 23 S 32/14.

8 So der ADAC: <https://www.adac.de/infotestrat/technik-und-zubehoer/fahrerassistenzsysteme/keyless/default.aspx>